

# Statuten des Vereins palliative bern

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „palliative bern“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Er bildet die Sektion Bern von palliative.ch, der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung (im Folgenden kurz: palliative.ch). Deren Statuten und Leitbild sind soweit sie nicht den vorliegenden Statuten widersprechen für den Verein palliative bern verbindlich. palliative.ch ist für sämtliche Bereiche von nationaler Bedeutung zuständig. Der Verein palliative bern setzt sich gemäss Art. II für kantonale und regionale Belange ein

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> *palliative bern* unterstützt, als Sektion von *palliative.ch*, deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.

<sup>2</sup> *palliative bern* ist die fachlich führende Organisation im Bereich Palliative Care im Kanton Bern

- a) ist die anerkannte Ansprechpartnerin für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care
- c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen gegenüber Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden
- e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen

<sup>3</sup> In ihrer Organisation und Tätigkeit trägt *palliative bern* einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen

### Art. 3 Ziele – fördern, koordinieren, sensibilisieren, informieren

#### **palliative bern fördert und koordiniert**

- die Vernetzung von Hospiz- und Langzeitpflegeeinrichtungen (allgemeine und spezialisierte Palliative Care), Akut-Somatik, stationären und mobilen/ambulanten Dienste
- der Bildungsarbeit Palliative Care im interkantonalen Austausch
- die Konzeptentwicklung zu Palliative Care in Institutionen wie Hospiz- und Langzeitpflegeeinrichtungen (allgemeine und spezialisierte Palliative Care), Akut-Somatik, stationären und mobilen/ambulanten Dienste und im interkantonalen Austausch
- der Netzwerke für eine gemeindenahe Etablierung und Vernetzung von Palliative Care
- aller in der Palliative Care tätigen Fachpersonen und Institutionen.

### **palliative bern sensibilisiert**

Dies geschieht insbesondere durch

- das Erstellen und Verbreiten von Informationen via geeignete Kommunikationsmittel wie Broschüren, öffentliche Anlässe etc.
- die Förderung einer Haltung und Kultur für einen lebensbejahenden, professionell begleitenden, kulturübergreifenden sowie würdevollen Umgang mit schwerkranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen
- die Förderung der Integration und Achtung der schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihrer Angehörigen in der Gesellschaft
- die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungsreihen und Ausstellungen zu Palliative Care.

### **palliative bern informiert über**

- die palliativen Unterstützungsangebote und Fachpersonen (ambulant/stationär/allg. und spezialisierte Langzeitpflege/Hospize)
- Unterstützungsangebote für (pflegende) Angehörige
- Fort- und Weiterbildungsangebote
- Informationen über öffentliche Veranstaltungsreihen, Publikationen und Ausstellungen zu Palliative Care
- Informationen und Vernetzung von Politiker/Politikerin/en, d. h. politisches Lobbying, Kontaktpflege und aktive Mitarbeit in nationalen, kantonalen und regionalen Gremien/Netzwerken
- Betreiben einer eigenen Webseite (d/fr)
- Mitwirkung am politischen Auftrag zur gesetzlichen Integration der Palliative Care in das Gesundheitswesen in enger Abstimmung mit der nationalen Gesellschaft palliative.ch.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins palliative bern können natürliche und juristische Personen werden sowie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Art und Ausübung der Mitgliedschaft des Vereins palliative bern orientiert sich an den Statuten der Schweiz. Gesellschaft palliative.ch. Mitglieder von palliative bern sind Mitglieder von palliative.ch. Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können in den Verein palliative bern als Gönner aufgenommen werden. Sie können an Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht bereits Mitglied sind

### **Art. 5 Beitritt**

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle von *palliative.ch* zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllt sind, und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

### **Art. 6 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von *palliative.ch* zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

## Art. 7 Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann durch den Vorstand von *palliative bern*, nach Rücksprache mit *palliative.ch*, jederzeit ausgeschlossen werden, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich zuhänden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle von *palliative.ch* ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

## Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Art. 9 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Verein kann mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Er kann Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Fördermitglied entsprechender Vereinigungen werden.

# III. Organisation

## Art. 10 Organe

<sup>1</sup> Die Organisation von *palliative bern* umfasst

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) den Beirat
- e) die Ambassadeure
- f) die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Funktionen der Organe in einem Organisationsreglement geregelt

# IV Mitgliederversammlung

## Art. 11 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- e) Bestätigung der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) abschliessender Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschluss über alle Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb, die Belastung oder den Verkauf von Liegenschaften betreffen
- i) Stellungnahme zu Themen, die ihr vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder zur Behandlung vorgelegt werden
- j) Beschluss über Statutenänderungen
- k) Entscheid über die Auflösung oder Fusion von *palliative bern*

## Art. 12 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

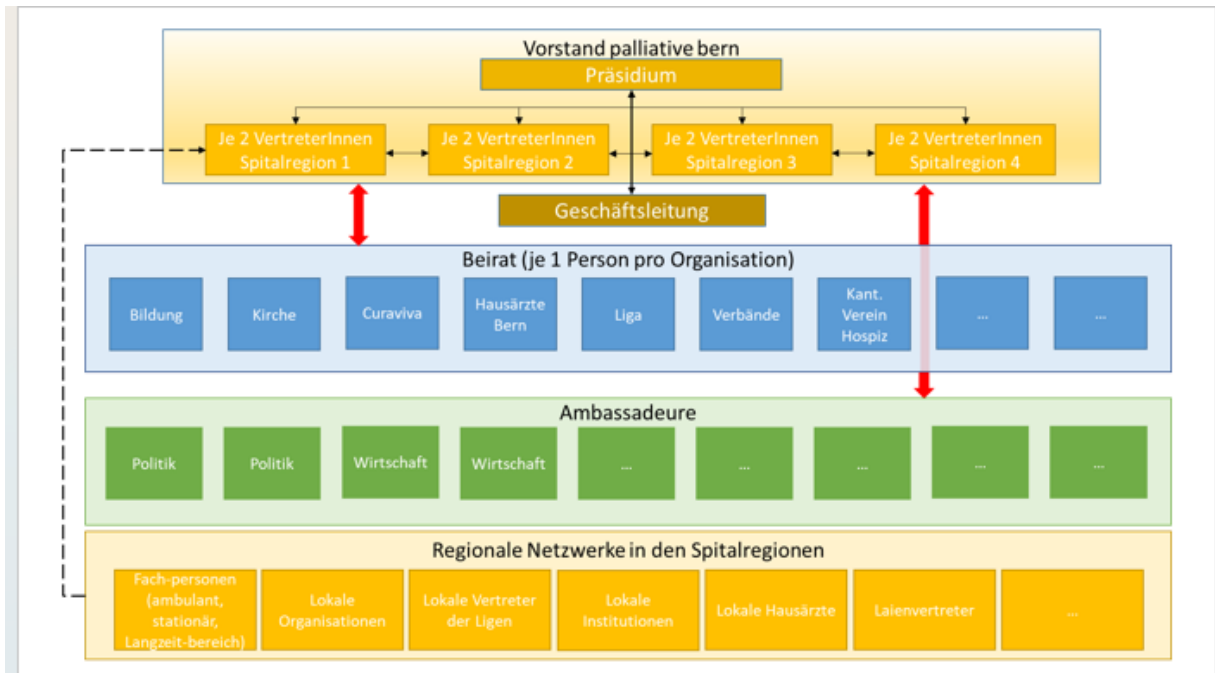
- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstands statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen
- <sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versendet werden. Anträge für Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsstelle jeweils bis 8 Wochen vor der angesetzten Mitgliederversammlung entgegen.
- <sup>3</sup> Die Versammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet
- <sup>4</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Stimmenmehr, soweit diese Statuten keine andere Regelung enthalten. Jedes Aktiv- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- <sup>5</sup> Die Präsidentin/der Präsident sorgt für das Protokollieren der Mitgliederversammlung

## V. Vorstand

### Art. 13 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
  - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - c) die Anstellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsleitung
  - d) die Festsetzung des jährlichen Budgets
  - e) die Wahl der Sektionsvertretung für die Delegiertenversammlung von *palliative.ch*
  - f) den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern nach Rücksprache mit *palliative.ch*
  - g) den Erlass und Änderung von allfälligen Reglementen, insbesondere jenem zur Festlegung der Aufgabenerfüllung sowie der Rechte und Pflichten des Vorstands im Rahmen dieser Statuten
  - h) die Verpflichtung des Vereins durch Rechtsgeschäfte aller Art, soweit diese Kompetenz nicht der Mitgliederversammlung zusteht oder an die Geschäftsführung delegiert ist.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat die Kompetenz, themenbezogene Arbeits- und Projektgruppen zu bilden

## Art. 14 Zusammensetzung und Konstituierung



- <sup>1</sup> Jede Spitalregion<sup>1</sup> wird durch maximal zwei Personen im Vorstand vertreten. Die verschiedenen Versorgungsbereiche sind nach Möglichkeit angemessen im Vorstand vertreten (z. B. ambulant/stationär/allg. und spezialisierte Langzeitpflege/Hospize)
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern exkl. Präsidentin/Präsident. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst
- <sup>3</sup> Die verschiedenen Versorgungsbereiche und beruflichen Qualifikationen sind nach Möglichkeit angemessen im Vorstand vertreten (z.B. Hausärztinnen/Hausärzte, Gesundheits- und Sozialberufe, Kommunikation, Finanzen, Juristinnen/Juristen, Seelsorge)
- <sup>4</sup> Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Vorstand gewählt und an der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind wiederwählbar. Die Amtsdauer ist auf maximal 12 Jahre beschränkt
- <sup>5</sup> Nebst dem Vorstand verfügt *palliative bern* über einen Beirat (max. 12 Personen), welcher sich aus den Bereichen Bildung, Kirche, Hausärzte, Ligen, Verbände, kantonale Hospize, SPITEX-Organisation und/oder Langzeitinstitutionen zusammensetzt. Eine Institution, welche die Geschäftsstelle substanzial finanziert, hat ebenfalls ein Anrecht auf Einsitz im Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand von *palliative bern* ernannt. Der Beirat berät den Vorstand bei anstehenden Geschäften und fachlichen Fragen, trifft sich minimal einmal jährlich zu einer Informationsveranstaltung und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsleitung bei spezifischen Anfragen/Anliegen
- <sup>6</sup> Ebenfalls unterstützen Ambassadeure aus Politik, Wirtschaft, Kirche und Kultur die strategische Vereinsausrichtung. Geeignete Ambassadeure werden durch den Vorstand angefragt. Ambassadeure vertreten die Anliegen von *palliative bern* in ihren Netzwerken und politischen Gremien. Die Ambassadeure sind ebenfalls zur Informationsveranstaltung eingeladen und werden durch die Geschäftsleitung und/oder durch die den Vorstand für bestimmte Anliegen gezielt angefragt

<sup>1</sup> palliative bern orientiert sich am Modell 2.0 der Spitalregionen 4 des Kantons Bern (Schlussbericht zur Beantwortung der Motion 192- 2019 Oktober 2020)

## Art. 15 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich bzw. per E-Mail) fassen
- <sup>4</sup> Über die Geschäfte des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.
- <sup>5</sup> Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und protokolliert die Sitzungen

## Art. 16 Vertretung

- <sup>1</sup> Die Präsidentin/Der Präsident von *palliative bern* vertritt den Verein nach aussen. Sie/Er kann diese Aufgabe fallweise an die Geschäftsleitung oder andere Vorstandsmitglieder delegieren
- <sup>2</sup> Die Präsidentin/Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsleitung rechtsverbindlich

## Art. 17 Entschädigung

- <sup>1</sup> Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können abgegolten werden.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin/Der Präsident wird jährlich mit CHF 1'200.00 für die Arbeiten pauschal entschädigt.
- <sup>3</sup> Die Leistungen von Arbeits- und Projektgruppen kann angemessen entschädigt werden – dies muss entsprechend budgetiert werden

## 1. Geschäftsstelle

### Art. 18 Aufgaben

- <sup>1</sup> *palliative bern* stellt für die Aufgaben eine Geschäftsleitung an. Diese ist insbesondere zuständig für
  - a) den Vollzug der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand
  - b) die generelle Unterstützung der Vorstandstätigkeit
  - c) die Sicherstellung der gesamten Verwaltung der Organisation einschliesslich Mitgliedschaften und damit Kontakt zu *palliative.ch*.
  - d) die Bereitstellung eines angemessenen Dienstleistungsangebots für Mitglieder und weitere Zielgruppen gemäss Artikel 2
  - e) die Wahrnehmung einer Problemerkennungs-, Initiativ- sowie Koordinationsfunktion für *palliative bern*
  - f) die Wahrnehmung der Vertretung gegen innen und aussen
- <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement bzw. im Arbeitsvertrag und der Stellenbeschreibung festgelegt

## 2. Revisionsstelle

### Art. 19 Wahl und Anforderungen

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre auf Antrag des Vorstands die Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen.

## IV. Finanzen

### Art. 20 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhält *palliative bern* folgende finanzielle Mittel:

- a) Beiträge von *palliative.ch* (Anteil Mitgliederbeiträge)
- b) Vermögenserträge
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

### Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten von *palliative bern* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Statutenänderung

### Art. 22 Antragsrecht und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied kann Statutenänderungen vorschlagen. Seine Vorschläge sind schriftlich und begründet mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- <sup>2</sup> Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

## VI. Auflösung

### Art. 23 Zuständigkeit und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Auflösung von *palliative bern* kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- <sup>2</sup> Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden *palliative.ch* zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

### Art. 24

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom Donnerstag, 30. Mai 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen der Vereinsstatuten.

Bern, 30.05.2024



Dr. Monica Fliedner, Präsidentin



Claudia Zürcher-Künzi, Geschäftsleitung